

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**



23157052

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

28. Nov. 2023

IA/
der Greffier Kanzlei

Unternehmensnr.: **0410 868 541**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben)

(abgekürzt)

**Vereinigung für Kultur, Heimatkunde und Geschichte im
Göhltaal**

Rechtsform **VOG**

Vollständige Anschrift

des Sitzes: **Lütticher Strasse 278 - 4720 Kelmis**

Gegenstand

der Urkunde: Anpassung Statuten

Auf der außerordentlichen Generalversammlung am Sonntag, den 26. November 2023 im Kulturheim Hergenrath, wurde einstimmig folgende Satzungen verabschiedet.

Satzungen der Vereinigung für Kultur, Heimatkunde und Geschichte im Göhltaal VoG:

Kapitel I. – Bezeichnung, Sitz, Zielsetzung, Dauer

Artikel 1: Bezeichnung Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung für Kultur, Heimatkunde und Geschichte im Göhltaal“ ist eine Gesellschaft ohne Erwerbszweck mit dem Hauptsitz in Kelmis, Lütticher Straße 278.

Artikel 2: Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Artikel 3: Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck: Ziel und Zweck dieser Vereinigung sind das Studium der Geschichte und die Pflege von Mundart, Sprache und Brauchtum der Göhlgegend.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgenden Aktivitäten:

- die Herausgabe einer heimatkundlichen Zeitschrift mit dem Titel „Im Göhltaal“, und eventuell andere Veröffentlichungen
- die Schaffung einer Heimatbibliothek
- die Organisation von kulturellen Veranstaltungen in den verschiedenen Ortschaften der Göhlgegend sowie Besichtigungen usw...
- die enge Zusammenarbeit mit benachbarten Geschichtsvereinen und anderen kulturellen Vereinigungen

Artikel 4: Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Kapitel II – Mitglieder

Artikel 5: Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Gönern und sonstigen Mitgliedern.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen.

Artikel 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben	<u>Auf der Vorderseite</u>	Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
	<u>Auf der Rückseite</u>	Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung)

Jede Person, juristische Person oder Organisation kann Mitglied der „Vereinigung für Kultur, Heimatkunde und Geschichte im Göhlthal“ werden, wenn sie die Satzungen bejaht und den festgesetzten Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann jedoch aus triftigen Gründen ein Mitglied ablehnen oder ausschließen. Jedes Mitglied erhält kostenlos die Zeitschrift „Im Göhlthal“.

Das Verwaltungsorgan der Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen über folgende Rechte:

- * am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- * die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- * einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt,
- * an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- * in der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- * nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden
- * die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen
- * im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen
- * aus der Vereinigung auszutreten.

Gönner und sonstige Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 7: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt – der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen
- c) durch Ausschluss, wenn
 - das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt,
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenden Mitglieder ausgesprochen werden. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Artikel 8: Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 75,00 Euro. Der Betrag ist jährlich fällig.

Artikel 9: Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig.

Die Einladungen können ebenfalls durch Anlage in der Zeitschrift „Im Göhlthal“ und in der Presse erfolgen.

Artikel 10: Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

Kapitel III – Organe der Vereinigung

Artikel 11 – Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung sowie das Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat)

Artikel 12 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Änderung der Satzung
- b. die Bestellung und Abberufung der Verwalter
- c. die den Verwaltern zu erteilende Entlastung
- d. die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- e. den Ausschluss eines Mitgliedes
- f. eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen
- g. alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuentscheiden.

Artikel 13: Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG, also bis zum 30.06. stattfinden. Diese Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief, durch Veröffentlichung in der Presse (Wochenspiegel) oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzungen etwas anderes bestimmt.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 14: Verwaltungsorgan

Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsrat muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter benannt werden.

Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für fünf Jahre gewählt.

Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooperieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooperierten Verwalters bestätigen, bei Bestätigung beendet der kooperierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooperierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung unbeschadet oder Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsrats bis zu diesem Zeitpunkt.

Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Die Vereinigung wird geleitet und vertreten durch den Vorsitzenden, ihm obliegt es, die Versammlungen und Tätigkeiten zu leiten sowie die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen.

Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Artikel 15: Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens zwei Mal pro Jahr.

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50%+1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend. Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihnen begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 16: Haftung der Verwalter

Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.

Die Verwalter haften sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats gemeldet haben.

Artikel 17: Interessenkonflikt

Muss ein Verwaltungsratsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsratsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsrats aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsratsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt, wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsratsorgan sie ausführen.

Artikel 18: Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärthig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

Kapitel IV – tägliche Geschäftsführung, Vertretung, Finanzen

Artikel 19: Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtsgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch den Vorsitzenden, der einzeln auftritt oder durch zwei Verwalter, die gemeinsam handeln.

Artikel 20: tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsratsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln oder gemeinsam handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsrats nicht



gerechtfertigt ist.

Artikel 21: Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.

Der Jahresabschluss muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

Kapitel V – Satzungsänderung, Auflösung, Schlussbestimmungen

Artikel 22 - Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat, Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden, Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 – Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettoprofits nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(gezeichnet im Auftrage des Verwaltungsrates: F. Renier)